



WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Handelsgericht Wien

Riemergasse 7
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 195
1045 Wien
Telefon (0222) 501-050W
Telefax (0222) 502 06-243243

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
14 Cg 80/95 i

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 239/96/MSt/PN
Mag. Maitz-Straßnig

Durchwahl	Datum
4299	20.08.1997
4296	

**Übersendung einer Proforma-Rechnung,
Feststellung eines Handelsbrauches**

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich in Beantwortung der Anfrage des Gerichtes über das Bestehen eines Handelsbrauches mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Umfrageverfahren folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von mit dem Kauf und Verkauf von Maschinen befaßten Unternehmen des Handels, des Gewerbes und der Industrie die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt bzw. durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen:

1. Verkaufen Sie Maschinen, insbesondere auch Gebrauchtmaschinen?

Ja/ Nein

2. Tätigen Sie derartige internationale Verkäufe?

Ja/ Nein

3. Kaufen Sie Maschinen, insbesondere auch Gebrauchtmaschinen?

Ja/ Nein

4. Tätigen Sie derartige internationale Käufe?

Ja/ Nein

- 2 -

5. Besteht nach Ihren Kenntnissen und Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, daß die Übersendung einer „Proforma-Rechnung“ einem verbindlichen Anbot bzw. der Annahme eines Anbots auf Abschluß eines Kaufvertrages gleichzuhalten ist?

Ja/ Nein

6. Besteht nach Ihren Kenntnissen und Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, daß eine ausgestellte „Proforma-Rechnung“ nicht den Abschluß eines Kaufvertrages bedeutet?

Ja/ Nein

Es liegen uns aufgrund dieser Umfrage insgesamt 243 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also Frage 1, 2, 3 oder 4 bzw. mehrere dieser Fragen bejaht wurden. 90 dieser Rückmeldungen stammen aus dem Handel, 90 aus dem Gewerbe und 63 aus der Industrie. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Frage 1 wurde von 84 Befragten aus dem Handel, 60 Befragten aus dem Gewerbe und Handwerk und 45 Befragten aus der Industrie bejaht. Die übrigen Befragten aus den jeweiligen Branchen haben Frage 1 entweder verneint oder unbeantwortet gelassen.

Frage 2 wurde von 57 Befragten aus dem Handel, 30 Befragten aus dem Gewerbe und Handwerk und 39 Befragten aus der Industrie bejaht. Die übrigen Befragten haben Frage 2 verneint bzw. unbeantwortet gelassen.

Frage 3 wurde von 73 Befragten aus dem Handel, 64 Befragten aus dem Gewerbe und Handwerk und 41 Befragten aus der Industrie bejaht. Die restlichen Befragten haben Frage 3 entweder verneint oder unbeantwortet gelassen.

Frage 4 wurde von 49 Befragten aus dem Handel, 31 Befragten aus dem Gewerbe und Handwerk und 37 Befragten aus der Industrie bejaht, wobei wiederum die übrigen Befragten die Frage 4 verneint bzw. unbeantwortet gelassen haben.

Frage 5 wurde von 35 Befragten aus dem Handel, 26 Befragten aus dem Gewerbe und Handwerk und 13 Befragten aus der Industrie bejaht. Verneint wurde Frage 5 von 52 Befragten aus dem Handel, 60 Befragten aus dem Gewerbe und Handwerk und 47 Befragten aus der Industrie. 3 Befragte aus dem Handel, 4 Befragte aus dem Gewerbe und 3 Befragte aus der Industrie haben Frage 5 unbeantwortet gelassen bzw. schriftliche Anmerkungen gemacht, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen.

Einer dieser Verneinenden aus dem Handel erwähnte allerdings, daß eine Proforma-Rechnung ein verbindliches Anbot darstellt, aber niemals einen Vertrag. Einer der Verneinenden aus dem Gewerbe gab im wesentlichen ergänzend an, daß Proforma-Rechnungen im allgemeinen maximal eine Bedeutung für die Finanzierung hät-

- 3 -

ten. 1 Verneinender aus der Industrie führte im wesentlichen ebenfalls an, daß Proformarechnungen dann erstellt werden, wenn sich der Käufer um die Finanzierung derartiger, meist teurer Investitionsgüter bemüht. Außerdem gelte im Gebrauchtmaschinenhandel, wenn nicht ausdrücklich vereinbart würde, daß der Verkäufer die Maschine während eines Zeitraums der Verhandlungen für einen bestimmten Interessenten „reserviert“, daß derjenige, der zuerst annimmt, zum Zug kommt.

Frage 6 wurde von 57 Befragten aus dem Handel, 36 Befragten aus dem Gewerbe und Handwerk und 30 Befragten aus der Industrie bejaht. Verneint wurde Frage 6 von 28 Befragten aus dem Handel, 47 Befragten aus dem Gewerbe und Handwerk und 24 Befragten aus der Industrie. 5 Befragte aus dem Handel, 7 Befragte aus dem Gewerbe und 9 Befragte aus der Industrie haben Frage 6 unbeantwortet gelassen bzw. sonstige schriftliche Angaben gemacht, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen. Ein Befragter aus der Industrie, der Frage 6 bejahte, merkte schriftlich an, daß kein Handelsbrauch bestünde, wonach ein Kaufvertrag ohne Übersendung einer Proformarechnung nicht zustande kommen könnte.

Ergänzend darf auch das Ergebnis der Antworten zu Frage 5 und 6 hinsichtlich jener Befragten, die insbesondere auch Frage 2 oder 4 (bzw. beide dieser Fragen) bejaht haben, mitgeteilt werden: Von den 60 Befragten aus dem Handel, die insbesondere Frage 2 oder 4 bejaht haben, haben 24 Befragte Frage 5 bejaht und 34 verneint (2 unbeantwortet). Von diesen 60 Befragten aus dem Handel wurde Frage 6 von 37 bejaht und von 20 verneint (3 unbeantwortet).

Von den 36 Befragten aus dem Gewerbe und Handwerk, die insbesondere auch Frage 2 oder 4 bejaht haben, wurde Frage 5 von 8 Befragten bejaht und von 28 verneint. Frage 6 wurde von 17 Befragten bejaht und von 18 verneint (einmal unbeantwortet).

Von den 37 Befragten aus der Industrie, die insbesondere auch Frage 2 oder 4 bejaht haben, haben ebenfalls 8 Befragte die Frage 5 bejaht, 28 dagegen verneint (einmal unbeantwortet). Von diesen 37 Befragten aus der Industrie wurde Frage 6 18mal bejaht und 17mal verneint (2 unbeantwortet).

Ein Befragter aus dem Handel hat zwar nicht den Fragebogen retourniert, in seiner schriftlichen Antwort im wesentlichen aber das Bestehen des Handelsbrauches unter Hinweis darauf, daß Proforma-Rechnungen üblicherweise nur den Zweck haben, zur Vorlage für Einfuhrformalitäten oder zur Kauffinanzierung zu dienen, verneint.

Insgesamt wurde Frage 5 von 74 Befragten bejaht, dagegen von 159 Befragten verneint (10 Rückmeldungen ließen die Frage unbeantwortet oder lassen sich nicht eindeutig zuordnen).

Seitens der Wirtschaftskammer Österreich wird das Bestehen eines Handelsbrauches erst dann als gegeben erachtet, wenn mindestens zwei Drittel der Rückmeldungen positiv sind. Wenn mehr als die Hälfte, jedoch weniger als zwei Drittel der verwertbaren Antwor-

- 4 -

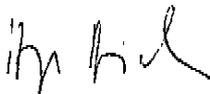
ten positiv sind, lautet das Ergebnis, daß eine Handelsbrauch nicht feststellbar ist. Wenn weniger als die Hälfte der Befragten positiv antwortet, lautet das Ergebnis, daß ein Handelsbrauch nicht besteht.

Die Wirtschaftskammer Österreich kommt daher zum Schluß, daß im Hinblick auf den Kauf und Verkauf von Maschinen ein Handelsbrauch dahingehend, daß die Übersendung einer „Proforma-Rechnung“ einem verbindlichen Anbot bzw. der Annahme eines Anbots auf Abschluß eines Kaufvertrages gleichzuhalten ist, nicht besteht.

Frage 6 wurde insgesamt von 123 Befragten bejaht, von 99 Befragten dagegen verneint (21 Rückmeldungen ließen die Frage unbeantwortet oder lassen sich nicht eindeutig zuordnen).

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich dieses Ergebnis hinsichtlich der Frage 6 lediglich mitzuteilen. Angesichts der schon in der Vorkorrespondenz nachdrücklich geäußerten Bedenken gegen die gewünschte Fragestellung sehen wir uns allerdings nicht in der Lage, eine Aussage über das Bestehen oder Nichtbestehen bzw. die Feststellbarkeit eines diesbezüglichen Handelsbrauches zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Doz. Dr. Hanspeter Hanreich
Abteilungsleiter